

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Februar 2010

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de - Rundschreiben

Änderung der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die 7. Änderung der Kassensatzung. Diese wurde am 06. Oktober 2009 vom Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 51/2009 veröffentlicht.

/ Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen folgende Punkte:

1. Streichung des Zustimmungserfordernisses der Kasse bei der Versicherung von nicht versicherungspflichtigen Beschäftigten (§ 19 Abs. 5)

Nach der bislang geltenden Regelung war eine Zustimmung der ZVK erforderlich, wenn für nicht versicherungspflichtige Beschäftigte die Teilnahme an der Zusatzversorgung arbeitsvertraglich vereinbart werden sollte. Diese Regelung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Nunmehr können alle Mitglieder ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand auch Mitarbeiter bei der ZVK anmelden, für die grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung besteht, sofern die Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde (vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. k ZVK-Satzung).

2. Regelungen zur Umsetzung der Reform des Eheversorgungsausgleichs (§§ 41, 44)

Die zweite und wesentliche Änderung betrifft die Neuregelung zum Versorgungsausgleich in § 44 der Satzung. Diese dient der Umsetzung der Reform des Eheversorgungsausgleichs durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 03. April 2009.

Dienstgebäude: Marschnerstraße 37,
01307 Dresden
Telefon: 0351 4401-0
Telefax: 0351 4401-555

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 74 61 505 738

Internet: <http://www.kv-sachsen.de>
E-Mail: zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

Ein Versorgungsausgleich findet grundsätzlich bei jeder Ehescheidung statt und ist Bestandteil des Scheidungsurteils (§§ 1587 ff. BGB). Beim Versorgungsausgleich wird verglichen, welche Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (z. B. gesetzliche Rente, Betriebsrente und Beamtenpension) jeder Ehegatte während der Ehezeit erworben hat. Übersteigen die Anrechte des einen Ehegatten diejenigen des anderen, wurde nach bisherigem Recht grundsätzlich der hälftige Überschuss in die gesetzliche Rentenversicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen (sog. Einmalausgleich).

Ab 01. September 2009 gilt ein neues Versorgungsausgleichsrecht. Es ist nicht mehr im BGB, sondern im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt. Im Unterschied zum alten System werden nicht mehr alle Anrechte vergleichbar gemacht und dann saldiert, sondern jedes Versorgungsanrecht wird für sich beim jeweiligen Versorgungsträger ausgeglichen (sog. **interne Teilung**). Dies bedeutet z. B. für einen Versicherten der ZVK, dass er im Falle der Scheidung die Hälfte seines Anrechts an den bislang nicht bei der ZVK versicherten Ehegatten abgeben muss. Dieser erhält dann eine eigene Anwartschaft bei der ZVK.

Die ZVK des KVS übernimmt für Ihre Mitglieder alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich.

Es besteht für Sie als Mitglied daher **kein gesonderter Handlungsbedarf**.

Für eventuelle Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht oder der Satzungsänderung allgemein, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger
Direktor

Anlage
7. Änderung der ZVK-Satzung

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen Vom 6. Oktober 2009

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 6. Oktober 2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 4. November 2008 (SächsABl./AAz. 2009 S. A 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 44 (nicht belegt)“ durch die Angabe „§ 44 Eheversicherungsausgleich“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
4. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Eheversicherungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. ³In den Fällen des § 32 Abs. 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.

- ⁴In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

- ⁵Die Zuteilung von Bonuspunkten kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit nach § 66 Abs. 3 Satz 1 erfüllt hat.

⁶Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁷Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁸§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1, 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzungsänderung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2009

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor